

## Allgemeine Auftragsbedingungen zum „Social Media Paket“

zwischen

1. der **Eniyah GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter HRB 13226, vertreten durch die einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Dennis Hänsdieke oder Holger Siemon, Hasenhügel 4, 48485 Neuenkirchen.

- nachfolgend auch „Auftragnehmerin“ -

und dem Auftraggeber

- 2.
- 

- nachfolgend auch „Auftraggeber“ -

- Auftragnehmerin und Auftraggeber nachfolgend auch „die Parteien“ -

### Präambel

Die Auftragnehmerin hat ein erhebliches Know-how in Bezug auf Digitalisierungsprozesse in Reisebüros und Optimierung von Marketingmaßnahmen erlangt und beabsichtigt, dieses durch spezielle Dienstleistungen, der Auftraggeber entgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

### §1 Geltungsbereich

- (1) Diese Auftragsbedingungen gelten für die Beauftragung der Auftragnehmerin durch den Auftraggeber mit der Dienstleistungserbringung des Social-Media-Paketes. Auftraggeber können ausschließlich

Unternehmer i. S. d. § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sein.

- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Auftragnehmerin ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Auftragnehmerin auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

## § 2 Dienstleistungen

- (1) Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber regelmäßig vollendete Social-Media-Inhalte (z. B. Texte, Grafiken, Bilder, Videos) zur Verfügung (Self-Service) oder stellt sie, sofern und soweit der Auftraggeber der Auftragnehmerin Zugriff auf diese Konten ermöglicht, auf seinen Social-Media-Kanälen (Full-Service) ein. Im Falle des Full-Service ist eine vorherige Freigabe der einzelnen Inhalte, welche die Auftragnehmerin auf die Social-Media-Kanäle einstellt, durch den Auftraggeber nicht erforderlich. Im Einzelnen umfassen die Dienstleistungen die nachfolgenden Bestandteile. Die nachfolgenden einzelnen Dienstleistungsbestandteile werden durch die Parteien unter der Bezeichnung „Social Media Paket“ geführt:
- a) Regelmäßige Verfügungstellung bzw. Veröffentlichung von Beiträgen auf Social-Media-Kanälen, entsprechend im Self- oder Full-Service;
  - b) Erstellung von Text-, Grafik- und Video-Inhalten für Social-Media-Beiträge im Rahmen des Social-Media-Pakets;
  - c) Regelmäßige Analysen über den aktuellen Stand der Social-Media-Konten der Auftragnehmerin;
  - d) Nach individueller Absprache und den individuellen Bedürfnissen des Auftraggebers unter Berücksichtigung des Know-hows der Auftragnehmerin, kann eine Änderung der Leistungen des „Social Media Pakets“ erfolgen, z. B. kann bei der Durchführung der Dienstleistungen eine andere Software zum Einsatz kommen oder von der Auftragnehmerin empfohlen werden,

wenn damit die Erreichung des vom Auftraggeber angestrebten Ziels effektiver erreicht werden kann.

- (2) Für den Fall, dass der Auftraggeber die Full-Service-Variante i. S. d. Abs. 1 wählt, verpflichtet sich dieser, der Auftragnehmerin die erforderlichen (Zugriffs-)Rechte zu gewähren. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass seitens der Auftragnehmerin die Dienstleistungen erst erbracht werden können, wenn die Rechteeinräumung gem. S. 1 erfolgt ist. Die Auftragnehmerin wird nach Beendigung dieses Vertrages die eingeräumten Rechte nicht mehr nutzen und soweit technisch möglich etwaige Zugriffsmöglichkeiten löschen / unterbinden.
- (3) Die Dienstleistungen werden je nach Wahl des Auftraggebers als Self Service oder Full Service erbracht.

### **§3 Testphase, Vertragsbeginn und -laufzeit / Kündigung**

- (1) Wird dies vom Auftragnehmer angeboten, können sämtliche Dienstleistungen des Social Media Paketes (§ 2) vom Auftraggeber einmalig unverbindlich und kostenfrei für drei Monate getestet werden (Testphase). Hierzu muss der Auftraggeber im Rahmen der Beauftragung die Nutzung der Testphase auswählen.
- (2) Der Vertrag beginnt an dem von dem Auftraggeber im Rahmen der Beauftragung angegebenen Datum.
- (3) Der Vertrag läuft 15 Monate (sofern seitens des Auftragnehmers eine kostenlose Testphase angeboten und in Anspruch genommen wird) bzw. 12 Monate (sofern seitens des Auftragnehmers keine kostenlose Testphase angeboten oder diese vom Auftragnehmer nicht in Anspruch genommen wird) und endet nach Ablauf dieser Frist automatisch, ohne dass es einer Kündigung durch eine Partei bedarf. Die ersten drei Monate sind somit bei einer fünfzehnmonatigen Laufzeit (§ 3 Abs. 3 S. 1, 1. Hs.) für den Auftraggeber eine kostenfreie Testphase (§ 3 Abs. 1).
- (4) Der Auftraggeber hat eine einmalige Option auf Verlängerung dieses Dienstleistungsvertrages um weitere 12 Monate. Eine Anpassung der seitens der Auftragnehmerin durchzuführenden Dienstleistungen kann einvernehmlich zwischen den Parteien erfolgen. Die Auftragnehmerin behält

sich insoweit vor, die Vergütung gem. § 3 neu zu kalkulieren und für den Optionszeitraum anzupassen.

- (5) Eine ordentliche Kündigung ist während der Vertragslaufzeit nach Beendigung der kostenlosen Testphase (§ 3 Abs. 1) – sofern diese angeboten wird – für beide Parteien ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Während der Testphase kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist beiderseitig in Textform gekündigt werden. In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis mit dem Ende der Testphase bzw. zu dem in der Kündigung genannten Termin vor bzw. zum Ende der Testphase.

## **§4 Vergütung**

- (1) Soweit dies angeboten wird, kann der Auftraggeber den Dienst für drei Monate kostenfrei testen (§ 3 Abs. 1). Während oder nach Ablauf der kostenfreien Testphase kann sich der Auftraggeber für die kostenpflichtige (Weiter-)nutzung des Social Media Paketes entscheiden. Die Gesamtvergütung für das Social-Media-Pakets (Leistungen nach § 2 Abs. 1 lit. a) bis c)) beträgt für die Laufzeit gem. § 3 Abs. 3 nach Ablauf der kostenfreien Testphase pauschal 2.988,00 Euro, unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Self- oder Full-Service wählt. Zusätzlich wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer geschuldet.
- (2) Soll entsprechend § 2 Abs. 1 lit. d) eine wesentliche Änderung eingeführt werden, werden sich die Parteien im Vorfeld über eine Anpassung der Pauschalvergütung nach (1) bzw. eine diesbezügliche gesondert zu vereinbarende Vergütung abstimmen und dies in Textform festhalten. Die vereinbarte Anpassung / gesonderte Vergütung hat der Auftraggeber zusätzlich zu der pauschalen Vergütung gem. Abs. 1 an die Auftragnehmerin innerhalb von 14 Tagen nach Vereinbarung der wesentlichen Änderung gem. § 1 Abs. 1 lit. d) und entsprechender Rechnungstellung zu zahlen.
- (3) Die einseitige Nichtinanspruchnahme von Dienstleistungen durch den Auftraggeber während der Vertragslaufzeit berechtigt nicht zu einer Kürzung der Gesamtvergütung durch den Auftraggeber.
- (4) Die Vergütung nach Abs. 1 (unter Berücksichtigung einer etwaigen individuell angepassten Vergütung nach Abs. 2, sofern diese bereits bei Vertragsschluss feststehen) ist in einer Summe per Vorkasse auf

das unten angegebene Konto der Auftragnehmerin binnen einer Frist von 14 Tagen nach Unterzeichnung dieses Dienstleistungsvertrages zu zahlen.

## **§5 Einsatzort und Einsatzzeit**

- (1) Die Auftragnehmerin wird entsprechend den Anforderungen seitens des Auftraggebers seine Beratungstätigkeit im Rahmen des Onboardings für das Social-Media-Pakets je nach Bedarf z. B. durch schriftliche Ausarbeitungen, telefonische oder sonstigen digitale Beratungsgesprächen (insb. Video-Calls) oder durch externe technische Unterstützung (z.B. durch Aufschalten auf die PCs des Auftraggebers, sofern und soweit der Auftraggeber hierin einwilligt) erbringen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Dienstleistung geeigneter eigener Mitarbeiter bzw. externer Dritter zu bedienen. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch darauf, dass eine bestimmte Person während der gesamten Vertragsdauer die Dienstleistung ihm gegenüber erbringt.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass die Auftragnehmerin die Dienstleistung üblicherweise von Ihrem Sitz aus und nicht vor Ort am Sitz des Auftraggebers erbringt.

## **§6 Obliegenheiten des Auftraggebers**

- (1) Dem Auftraggeber obliegt es, der Auftragnehmerin alle erforderlichen Unterlagen, Informationen oder Zugänge zu internen Systemen des Auftraggebers und Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die Dienstleistung ordnungsgemäß erbracht werden kann. Im Falle des Full-Service stellt der Auftraggeber der Auftragnehmerin die erforderlichen Zugriffsrechte und Zugänge zu Social-Media-Kanälen zur Verfügung. Insoweit gilt. § 2 Abs. 2.
- (2) Werden die erforderlichen Unterlagen, Informationen, Zugriffsrechte oder Zugänge zu internen Systemen bzw. Social-Media-Kanälen des Auftraggebers und Informationen nicht oder nicht

rechtzeitig zur Verfügung gestellt, kann der Auftraggeber aus der ausgebliebenen oder nur teilweisen erbrachten Dienstleistung keine Rechte, insb. keine Reduzierung der Vergütung, herleiten.

## **§7 Datenschutz und Verschwiegenheit**

- (1) Die Auftragnehmerin und alle zur Dienstleistung festgelegten Personen sind verpflichtet sich, Dritten gegenüber strengster Geheimhaltung hinsichtlich aller ihnen anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen geschäftliche, betrieblichen oder technischen Informationen und Vorgängen zu wahren und insbesondere die Anforderungen nach der DSGVO zu erfüllen.
- (2) Weiterhin verpflichtet sich die beiden Parteien, Erklärungen abzugeben oder weitergehende Verträge abzuschließen, die aus Sicht der datenschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere einen Vertrag iSd. Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung), sofern eine solche Auftragsverarbeitung vorliegen sollte.
- (3) Zudem verpflichtet sich die Auftragnehmerin, ihre Mitarbeiter und etwaig beauftragte externe Dritte in geeigneter Weise dieser Datenschutz- und Verschwiegenheitsverpflichtung sowie den Regelungen sonstiger diesbezüglicher Vereinbarungen, bspw. der Auftragsverarbeitungsvereinbarung zu unterwerfen bzw. mit diesen Regelungen mit gleichem Schutzniveau zu treffen.

## **§8 Haftung**

- (1) Die Auftragnehmerin haftet bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal aber bis zur Höhe der Vergütung.
- (2) Die Haftung für Folge- und Vermögensschäden (insb. entgangener Gewinn) ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.
- (3) Im Übrigen haftet die Auftragnehmerin nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und bei fahrlässigen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Bei unentgeltlicher Leistungserbringung (z. B. während der Testphase gem. § 3 Abs. 1) haftet der Auftragnehmer nur für Schäden, die auf Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Während

der unentgeltlichen Leistungserbringung gelten die vorstehenden Abs. 1-3 nicht. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Hierfür haftet der Auftragnehmer uneingeschränkt.

- (4) Soweit die Haftung nach vorstehenden Absätzen begrenzt bzw. ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.

## **§9 Wettbewerbsvereinbarung**

Die Auftragnehmerin unterliegt keinem Wettbewerbsverbot.

## **§10 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- (1) Soweit die Parteien gesetzlich zulässig eine Gerichtsstandsvereinbarung treffen können, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Münster (Westf.).
- (2) Es kommt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

## **§11 Sonstiges**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der ungültigen Bestimmung eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Erfolg und dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Regelung in gültiger Weise am nächsten kommt. Entsprechend ist im Falle einer Lücke in den Allgemeinen Auftragsbedingungen zu verfahren.